

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/2375  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 600.060/5-V/4/98

An das  
Präsidium des  
Nationalratesin Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	63 GE / 19
Datum:	22. Juli 1998
Verteilt .....	24.7.98

*St. Kajak*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie Artikel VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1994 geändert werden.

20. Juli 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/2375  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 600.060/5-V/4/98

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Zentral-ArbeitsinspektoratPraterstraße 31  
A-1020 Wien

Gruber

4264

61.130/11-3/98  
10. Juni 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Artikel VI des  
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1994 geändert werden;  
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1) Zur Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes:

Zu den Z 5, 9 und 11 (§§ 75 Abs. 3, 78a Abs. 3 u. 4, 80 Abs. 3):

Gemäß Pkt. 59 der Legistischen Richtlinien 1990 ist die Anordnung einer „sinngemäßen“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften zu vermeiden.

Zu Z 20 (§ 116 Abs. 3):

In Abs. 3 Z 1 sollte das Arbeitnehmerschutzgesetz (ANSchG) zur besseren Unterscheidbarkeit vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in seiner Stammfassung (BGBl. Nr. 234/1972) sowie der verwiesenen Fassung zitiert werden.

Zu Z 24 (§ 131 Abs. 4 bis 6):

In den Inkrafttretensbestimmungen wurde offenbar die Novellierung des § 89 Abs. 2 übersehen.

II) Zur Aufhebung von Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1994

Der Entwurf gibt insoweit keinen Anlaß zu Bedenken.

III) Zu den Erläuterungen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die kompetenzrechtliche Grundlage, auf die sich der vorliegende Entwurf stützt, anzugeben.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. Juli 1998

Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

